

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 08. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2020

Sitzungsdatum: Mittwoch, 11.11.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Interkommunales Konzept zur Innenentwicklung der Ilzer-Land-Gemeinden (ISEK - ILEK) - Fortschreibung 2020
2. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
3. Antrag auf Vorbescheid; 23/2020 - Ersatzbau Mehrfamilienhaus incl. Abbruch Mehrfamilienhaus
5. Antrag auf Baugenehmigung; 25/2020 - Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit angebauter Doppelgarage in Goben
6. Antrag auf Vorbescheid; 26/2020 - Prüfen der Bebaubarkeit des Grundstückes in Saldenburg, Ziegelfeldstraße
7. Änderungsantrag zu einem beantragten Verfahren; 27/2020 - Erweiterung des Kindergartens Saldenburg
8. Antrag auf Baugenehmigung; 28/2020 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
9. Förderinitiative "Innen statt Außen"; Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung
10. Ausführung des Projekts "Waldlaterne"
11. Erweiterung und Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg
12. Festsetzung der Hebesätze für das Rechnungsjahr 2021
13. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 08. Sitzung des Gemeinderates 2020 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Interkommunales Konzept zur Innenentwicklung der Ilzer-Land-Gemeinden (ISEK - ILEK) - Fortschreibung 2020

Sachverhalt:

Vor ca. 10 Jahren wurde das „Interkommunale Konzept zur Innenentwicklung der Ilzer-Land-Gemeinden“ erarbeitet und war Grundlage für eine äußerst positive Entwicklung in der Region. Die Situation 2019 stellt sich vordergründig äußerst positiv dar. So hat im Landkreistest der Zeitschrift Focus Money der niederbayerische Landkreis Freyung-Grafenau 77 Plätze gut gemacht und liegt auf Platz 81. Die Rahmendaten der IHK entwickeln sich positiv. Die wirtschaftliche Situation der Kommunen ist überwiegend positiv. Die Immobilienpreise stabilisieren sich. Die Arbeitslosenzahlen liegen auf einem historischen Tiefstand. Das Gebiet des Ilzer Landes ist keine Verliererregion mehr. Der Bayerische Wald wird in der Studie des Berlin-Instituts vom April 2019 als Aufsteigerregion und Vorbild für Europa dargestellt. Die Abwanderung junger, gebildeter Menschen reduziert sich langsam, ist aber nach wie vor nicht wirklich gelöst. Entleerungsprozesse, ausbleibende Sanierungen und einzelne Brachen in den Zentren führen zu Imageproblemen in Dörfern, Märkten und Städten. Öffentliche und private Dienstleistungsunternehmen ziehen sich zurück. Bedingt durch die demografische Entwicklung reduzieren sich die Angebote an technischer, sozialer und mobiler Infrastruktur. Die überalterten Angebote aus den 60-er bis 80-er Jahren im Bereich von Tourismus, Freizeit und Kultur sind nicht mehr zeitgemäß und führen zu einer Belastung der kommunalen Haushalte. All dies führt bei allen Fortschritten zu einer Begrenzung des regionalen Profils und Images. Um der bestehenden Entwicklung gegenzusteuern und einen Prozess der „Aufbruchsstimmung“ einzuleiten, entschlossen sich die Ilzer-Land-Bürgermeister, die Vertreter der Regierung von Niederbayern und des Amts für Ländliche Entwicklung ein Zukunftsprojekt auszuarbeiten, das eine Vision „Ilzer Land 2025“ beschreibt. Dies beinhaltet auch eine in Ansätzen formulierte Neuausrichtung, die in 5 Schlüsselfragen zusammengefasst wurde. Im Ilzer Land wurde in den letzten 8 Jahren ein fundierter Diskurs über Innenentwicklung und städtebauliche Qualität geführt. Nachhaltige Konzepte führten zu strategischen Ansätzen, die schließlich in einer Vielzahl von Projekten umgesetzt wurden. Dies funktionierte nur, weil Verwaltungsressorts, politische Entscheider und öffentlicher Diskurs im engen Zusammenspiel die gestellten Aufgaben angingen. Die Rahmenbedingungen haben sich (Stand 2020) seither verändert. Die demografischen Probleme, die Daseinsvorsorge oder die Leerstände in Dörfern, Märkten und Städten seien hier nur stellvertretend genannt. Die neuen Herausforderungen müssten mit einer Erweiterung des bisherigen Kanons der Instrumente und Strategien angegangen werden, erweitert mit klärenden Diskussionen, mit bisher eher wenig beteiligten Gruppen wie Schülern, Jugendlichen aber auch Senioren. Auch müssen neue Kooperationen im Bereich der Innenentwicklung formuliert werden – über Ressortgrenzen hinaus. Schließlich gilt es, die Medien in den Entwicklungsprozess einzubinden. Ausgangspunkt für die strategische Neuausrichtung der Innenentwicklung der Ilzer-Land-Gemeinden sind nicht die Leitbilder und Zielvorstellungen des Ansatzes von 2012. Sie sind und waren eine erfolgreiche Grundlage für die Regionalentwicklung der letzten Jahre. Angesichts der Vielfalt der Strukturen, Funktionen sowie der Entwicklungsebenen fällt es immer schwerer, Innenentwicklung in Handlungsfeldern aufzuschlüsseln und somit klar abzugrenzen. Es ergeben sich in der Planungspraxis cross-over-Ansätze oder Mischformen von bisher getrennten Entwicklungsstrategien. Sie können im weitesten Sinne als „neue Netzwerke“ im Ilzer Land beschrieben werden. Ein weiterer Grund für die Neuausrichtung sind die räumlichen Abgrenzungen und Verschiebungen der Sanierungsschwerpunkte in den einzelnen Kommunen sowie deren Prioritäten. Im Laufe des Untersuchungsprozesses des „Interkommunalen Konzeptes zur Innenentwicklung

der Ilzer-Land-Gemeinden 2012“ stellte sich heraus, dass die angewendeten Instrumente zum Teil nicht mehr auf dem neuesten Stand waren. Zudem zeigten sich Effizienzfragen bei der Umsetzung einzelner Projekte. Schließlich ergaben sich entgegen der angedachten Projektstrukturen neue Kooperationsmöglichkeiten mit Kommunen, Verbänden, Wirtschaftsunternehmen oder privaten Akteuren, die den Projekterfolg gewährleisteten. Mit diesen neuen, tragfähigen Netzwerken und erhöhter Prozessqualität muss auf die aktuellen Herausforderungen reagiert werden.

Die zusammenfassenden strategischen Schritte sollten diese Entwicklung einleiten und verstetigen. Im Folgenden sind nochmals die grundsätzlichen Optionen für die Region aufgelistet.

- Eine neue handwerkliche und akademische Mittelklasse fördern.
- Die Einzigartigkeit und Geschichte der Region herausstellen.
- Gewachsene gebaute Orts- und Naturräume weiterentwickeln.
- Lokale Wertschöpfungsketten fördern.
- Forschungseinrichtungen mit Unternehmen vernetzen.
- Neue Lebens- und Familienmodelle fördern (z. B. Flexibilität der Arbeitszeitmodelle).
- Digitale Versorgung sicherstellen.
- Allianzen bilden mit umliegenden Regionen, um Großprojekte zu ermöglichen.
- Historische und moderne Architekturangebote schaffen, um das Arbeits- und Wohnungsangebot zu verbessern.
- Angebot von Kinderbetreuung, Fort- und Weiterbildung aufbauen.
- Neue seniorengerechte Wohnkonzepte fördern.
- Ehrenamtliche Tätigkeit gezielt ausbauen.

Ziel ist es, dass der Region Ilzer Land die Balance gelingt zwischen globaler Vernetzung und lokaler Verwurzelung, zwischen wirtschaftlichem Erfolg und selbstbestimmtem Lebensrhythmus, zwischen der Vielfalt einer Stadt und den ländlich geprägten Orten mit ihrer Nähe. Dass das Wohnungsangebot reichlich und günstig ist. Attraktive Arbeitsplätze mit hohen Qualifikationsanforderungen angeboten werden. Eine mittelständische Wirtschaft Produkte und Dienstleistungen erzeugt, die weltweit gefragt sind. Die Hochschulgründungen mit ihren Mitarbeitern und Studenten die Ortszentren beleben. Eine neue Mittelklasse das dezentrale Kulturangebot ohne die Überspanntheiten der Stadt schätzt. Auch die überzeugenden vor Ort verfügbaren Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie die räumliche Nähe zum Mittelgebirge, zum Nationalpark und dem ländlich geprägten Kulturräum geschätzt wird. Diese Vielfalt des Ilzer Landes als Alleinstellungsmerkmal im touristischen Bereich erfolgreich genutzt wird. Alle Aktionen der ILE in eine regionale Gesamtstrategie eingebettet werden. Es eine Mobilisierung des bürgerschaftlichen Engagements zur aktivierenden Regionalentwicklung geben wird. Schließlich die zukunftsorientierten Projekte der ILE Ilzer Land dazu beitragen, die Entwicklung der „Aufsteigerregion Bayerischer Wald“ zu verstetigen und dass endgültig das Image der „Verliererregion“ abgegeben wird. Höher qualifizierte Rückkehrer zurück in die Region kehren und mit großstadtmüden Menschen eine Zuwanderung bilden, die der wachsende Arbeitsmarkt benötigt.

Rechtliche Beurteilung:

Das Interkommunale Konzept zur Innenentwicklung (ISEK - ILEK) Fortschreibung 2020 soll als integriertes Entwicklungskonzept beschlossen werden. Dies in Kombination mit der Gebietsabgrenzung ist Grundlage für die Bewilligung von Fördergeldern des Landes.

Die Städtebauförderung in Bayern konzentriert sich auf Stadt- und Ortsteile mit erhöhten strukturellen Herausforderungen, die besondere Handlungsbedarfe aufweisen. Die zwischen Bund und Land vereinbarte jährliche Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung sowie die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 i.S.d. § 164b BauGB stellen die Anforderungen eines ISEK an die Städtebauförderung dar.

Folgende Bausteine wurden im Interkommunalen Konzept zur Innenentwicklung (ISEK - ILEK) Fortschreibung 2020 für die Ilzer-Land-Gemeinden erarbeitet:

- Analyse der Ausgangssituation
- Festlegung des Programmgebiets
- Definition von Zielen
- Formulierung von daraus abgeleiteten Handlungsansätzen und Maßnahmen der Gebietsentwicklung

- Erstellung eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts
- Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die formalen Anforderungen an eine Städtebauförderung sind somit erfüllt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2021 sind die Maßnahmen des Interkommunalen Konzept zur Innenentwicklung (ISEK - ILEK) Fortschreibung 2020 der Ilzer-Land-Gemeinden zu berücksichtigen.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden von der Planung nicht berührt.

Inklusionsbelange:

Inklusionsbelange sind berücksichtigt worden.

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde nimmt das im Sachverhalt enthaltene Interkommunale Konzept zur Innenentwicklung (ISEK - ILEK) Fortschreibung 2020 für die Ilzer-Land-Gemeinden zur Kenntnis und beschließt dieses Konzept mit seinen Maßnahmen als integriertes Entwicklungskonzept.
2. Der Rat der Gemeinde bekennt sich weiterhin zu den im ISEK festgelegten Schwerpunktbereichen (Saldenburg und Preying) für Maßnahmen im Rahmen des Handlungsfeldes Innenentwicklung. Zudem stellt der Rat der Gemeinde fest, dass die bestehenden Schwerpunktgebiete weiterhin Grundlage der im ISEK aufgeführten Maßnahmen sein soll.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel auf Grundlage des integrierten Entwicklungskonzeptes zu beantragen und die Durchführung der Maßnahmen vorzubereiten. Sie wird ermächtigt, entsprechende Förderanträge zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 3 Antrag auf Vorbescheid; 23/2020 - Ersatzbau Mehrfamilienhaus incl. Abbruch Mehrfamilienhaus

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid

23/2020

Ersatzbau Mehrfamilienhaus (8 WE) (incl. Abbruch MFH 5 WE) in Ebersdorf

wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Ebersdorf) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 BauBG zugelassen werden.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Hölldobl“.
Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen.
Da das Vorhaben dem § 34 BauBG zugeordnet werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.
Die Gemeinderatsmitglieder nehmen von dem Bauantrag Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung; 25/2020 - Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit angebauter Doppelgarage in Goben

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 25/2020
Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit angebauter Doppelgarage in Goben, wird beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Es handelt sich entweder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauBG oder das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauBG.
Öffentliche Belange stehen nicht entgegen bzw. werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.
Das zu bebauende Grundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Thurmansbang angeschlossen.
Das zu bebauende Grundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage (im Trennsystem) angeschlossen. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu beseitigen.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu beseitigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid; 26/2020 - Prüfen der Bebaubarkeit des Grundstückes in Saldenburg, Ziegelfeldstraße

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid 26/2020
Vorhaben: Prüfen der Bebaubarkeit des Grundstückes in Saldenburg, Ziegelfeldstraße mit einem Einfamilienhaus ohne Keller, einfaches Satteldach und Garage, wird beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Das Vorhaben kann dem § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) zugeordnet werden.
Erschließung:
Das Baugrundstück wird durch eine Gemeindestraße erschlossen.
Das Grundstück wird durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen.
Das Grundstück wird durch die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage (Mischsystem) erschlossen.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 7 Änderungsantrag zu einem beantragten Verfahren; 27/2020 - Erweiterung des Kindergartens Saldenburg
--

Sachverhalt:

Der Änderungsantrag zu einem beantragten Verfahren (Tekturplan) 27/2020
von der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg
Erweiterung des Kindergartens Saldenburg,
auf Fl. Nr. 47, Gemarkung Saldenburg,
wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.
Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Saldenburg) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.
Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Im Gutshof“.
Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen.
Da das Vorhaben dem § 34 Abs. 1 BauBG zugeordnet werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung; 28/2020 - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
--

Sachverhalt:

Der Bauantrag 28/2020
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Lanzenreuth,
wurde im Zuge der laufenden Verwaltung behandelt.
Grund: Für das geplante Vorhaben liegt bereits eine bauaufsichtliche Genehmigung vor.
Mit der neuen Planung rücken die Bauwerber mit dem Vorhaben näher an die vorhandene Bebauung heran. Zusätzlich fällt mit der neuen Planung die bereits genehmigte Einliegerwohnung weg.
Um das Genehmigungsverfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, wurde die Stellungnahme und das Einvernehmen von der Verwaltung erteilt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.
Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.
Die Wasserversorgung ist gesichert durch die zentrale Wasserversorgung (Sondervereinbarung)
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch die Kanalisation im Trennsystem (Sondervereinbarung).

Das Oberflächen- und Niederschlagswasser ist anderweitig auf dem Baugrundstück zu beseitigen.

Beschluss:

Das von der Verwaltung vorab erteilte Einvernehmen wird nachträglich vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 9 Förderinitiative "Innen statt Außen"; Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung

Sachverhalt:

Um die Gemeinden bei der Belebung ihrer Ortskerne und beim Flächensparen noch intensiver zu unterstützen, hat die Bayerische Staatsregierung die Förderinitiative „Innen statt Außen“ ins Leben gerufen.

Im Zuge der Förderinitiative „Innen statt Außen“ belohnt die Bayerische Staatsregierung besonderes Engagement in der vorrangigen Innenentwicklung und Beseitigung von innerörtlichen Leerstand.

Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen gewährt.

Mit der Förderrichtlinie wird ein Förderbonus von 20% auf den Regelfördersatz gewährt. Der Fördersatz beträgt somit bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten.

Besonders struktur- und finanzschwache Gemeinden profitieren von einem Fördersatz von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten.

Beschluss:

Die Kommune beschließt, die bisher im „Interkommunalen Konzept zur Innenentwicklung der Ilzer-Land-Gemeinden“ (2012) und in der Fortschreibung (2020) formulierten Initiativen zur Siedlungsentwicklung, Flächennutzung, Potenzialentwicklung weiterzuführen, ein Leerstandskataster zu erstellen sowie die für den Flächenbedarf relevante Einwohnerentwicklung und Altersstruktur zu ermitteln.

Diese Ermittlungen sollen dazu dienen, eine plausible Strategie zum Flächensparen und zum Vorrang der Innenentwicklung zu führen.

Mit folgenden Strategien sollte dieser Prozess begleitet werden:

- Neue Mobilisierungsstrategien durch regelmäßige Ansprache der Besitzer von Leerständen, Brachen und unbebauten Grundstücken.
- Keine Ausweisung von Neubauf Flächen ohne Überprüfung der vorhandenen Potenziale.
- Weiterführung der Beratungsangebote für Leerstände oder Brachen.
- Vermehrte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu den Zielen der Innenentwicklung.
- Auslobung von Gestaltungspreisen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 10 Ausführung des Projekts "Waldlaterne"

Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag vom 20.12.2019 erwarb die Gemeinde Saldenburg von der Innstadt Aktiengesellschaft mit Sitz in Passau das Grundstück Fl.Nr. 15, Gemarkung Saldenburg (Alte Poststraße 2).

Auf dem Grundstück befindet sich das ehemalige Gasthaus „Zur Waldlaterne“.

Für das ehemalige Gasthaus soll eine Nutzungsänderung stattfinden. Es soll in ein Bürgerhaus umgenutzt werden.

Nach vorliegenden Schätzungen belaufen sich die Kosten der Maßnahme auf rund 1,6 Millionen €.

Beschluss:

Unter Vorbehalt einer ausreichenden Förderung (90 v.H. der förderfähigen Kosten) wird dem Projekt „Waldlaterne“ (Umnutzung Gasthaus in Bürgerhaus) zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 11 Erweiterung und Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg

Sachverhalt:

Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten des Vorhabens werden nach der Änderung vom 24.09.2020 noch mit 1.181.000,00 € (vorher: 1.355.000,00 €) veranschlagt.

Zuweisungsfähige Ausgaben:

Die zuweisungsfähigen Ausgaben für die Erweiterung der Kindertagesstätte werden als Kostenpauschale festgesetzt:

219,55 m² x 4.888,00 €/m² = 1.073.160,00 €.

Für den Umbau im Bestand werden als zuweisungsfähige Ausgaben 9.028,92 € veranschlagt.

Die zuweisungsfähigen Ausgaben betragen für das Vorhaben insgesamt: 1.082.189,00 €

Finanzierung:

Im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, wird das Vorhaben nach Art. 10 BayFAG voraussichtlich mit 579.000,00 € gefördert.

Dies entspricht einem Fördersatz von 53,51 v.H. der zuweisungsfähigen Ausgaben.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2017-2020 betragen die zuweisungsfähigen Ausgaben 707.312,37 €.

Bei einer Förderung in Höhe von 35 % der zuweisungsfähigen Ausgaben ergibt sich ein Förderbetrag von gerundet 248.000,00 €.

Gemäß einer Kostenschätzung des Planungsbüros für Haustechnik Xaver Winter, Entschentheruth, ergibt sich für das Gewerk Heizung – Lüftung – Sanitär eine Förderung von ca. 26.620,00 € durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

Gefördert wird dabei hauptsächlich das Heizen mit erneuerbaren Energien (Einbau einer Pellets-Heizanlage in den Kindergarten Saldenburg).

Finanzierungsplan:

Zuwendung nach Art. 10 BayFAG	579.000,00 €
Zuwendung nach der Kinderbetreuungsfinanzierung	248.000,00 €
Zuwendung Bafa	26.620,00 €
Eigenmittel der Gemeinde	<u>327.380,00 €</u>
Gesamtkosten	1.181.000,00 €.

Beschluss:

Die Erweiterung und der Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg sind gemäß den neu veranschlagen Kosten in Höhe von 1.181.000,00 € und einer zu erwartenden Gesamtzuwendung in Höhe von 853.620,00 €, bei einer verbleibenden Eigenbeteiligung von 327.380,00 €, machbar.

Es wird dabei auch berücksichtigt, dass sich die Gesamtkosten, je nach Wirtschaftslage, erhöhen oder verringern können.

Die Erweiterung und der Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg sind auszuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Durchführung des Vorhabens in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 12 Festsetzung der Hebesätze für das Rechnungsjahr 2021

Sachverhalt:

Für das Rechnungsjahr 2021 werden die Hebesätze für Realsteuern in der bisherigen Höhe wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	-A-	330 %
Grundsteuer	-B-	330 %
Gewerbsteuer		330 %

Beschluss:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 13 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Kindergarten Saldenburg

Finanzielle Unterstützung für Kitas zur Umsetzung der Hygienekonzepte

Aus Gründen des Infektionsschutzes ergreifen Kitas und Großtagespflegestellen in Umsetzung ihrer Hygienekonzepte zusätzliche Maßnahmen. Der Freistaat leistet hierzu vom **1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021** eine finanzielle Unterstützung für die entstehenden Kosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Ausstattungsgegenstände** zur Verbesserung der Hygiene. Hierunter fallen beispielsweise:

- Desinfektionsmittel (Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid plus“ und „viruzid“)
- (Mobile) Desinfektionsspender,
- Flüssigseife und (mobile) Flüssigseifenspender,
- Einmalhandtücher,
- Kontaktlose Fieberthermometer,
- Schutzscheiben und Trennwände,
- Schutzmasken.

Gefördert werden außerdem sogenannte **CO2-Sensoren**. Dabei handelt es sich um Geräte, die die CO2-Konzentration in einem Raum messen und mitteilen, wann eine Lüftung des Raumes erfolgen sollte. Dies kann zusätzlich dazu beitragen, die Virenkonzentration in Räumen zu verringern.

Gefördert werden zudem **mobile Raumlufthereinigungsgeräte**. Diese filtern die Luft und sorgen so für eine verringerte Aerosolkonzentration im Raum. Grundsätzlich ist es für eine Verringerung der CO2- und Aerosolkonzentration allerdings ausreichend, Räume regelmäßig durch das Öffnen der Fenster zu lüften. Daher werden mobile Raumlufthereinigungsgeräte **nur dann** gefördert, wenn Räume nicht ausreichend durch gezieltes Öffnen der Fenster oder eine bereits vorhandene raumlufthereinigungsanlage gelüftet werden können. Dies ist beispielsweise in innenliegenden Räumen der Fall oder, wenn lediglich Oberlichter geöffnet werden können.

Wie kann die Förderung beantragt werden?

Der Verwaltungsaufwand soll möglichst geringgehalten werden. Dieser lässt sich aber leider nicht gänzlich vermeiden. Um Ihren Aufwand zu minimieren wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn generell genehmigt. Das bedeutet, dass o.a. Fördergegenstände bereits gekauft werden können, obwohl ein Förderbescheid noch nicht vorliegt. Damit soll auch ein rasches Handeln vor Ort unterstützt werden.

Die Fördermittel werden **von den Gemeinden** beantragt. Das bedeutet für sie, dass entweder die Gemeinde für die Einrichtungen im Gemeindegebiet Anschaffung tätigt **oder** die Gemeinde Einzelanträge der Träger sammelt und diese dann in einem Sammelantrag an die zuständige staatliche Bewilligungsstelle weiterleiten. Das Vorgehen ist vor Ort zu entscheiden.

Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, die auf Pauschalen aufbaut und diese fußen auf der Zahl der betreuten Kinder im KiBiG.web. Ein Mindesteigenanteil an den Kosten wird nicht gefordert.

Das StMAS teilt den staatlichen Bewilligungsstellen die maximal förderfähigen Beträge für jede Gemeinde im Zuständigkeitsbereich mit. Die staatlichen Bewilligungsstellen informieren die Gemeinden über den maximalen Verfügungsrahmen

Was bedeutet dies für die einzelnen Träger:

Die Gemeinde entscheidet, ob sie selbst Sammelbestellungen durchführt oder die Mittel an die Träger weiterreicht. Ggf. informiert die Gemeinde die Träger, in welcher Höhe maximal Einkäufe von CO2-Sensoren und Ausstattungsgegenständen getätigt werden können.

Insoweit vermindern sich die dann noch verfügbaren Fördermittel.

Wenn die Gemeinde z.B. einem Träger mitteilt, dass Anträge bis zu 1.000 Euro für Ausstattung und 450 Euro für CO2-Sensoren gestellt werden können, können die Träger ohne weiteres die entsprechenden Einkäufe veranlassen. Auch bereits seit 1. Oktober 2020 getätigte Anschaffungen können berücksichtigt werden. Denn der sogenannte vorzeitige Maßnahmebeginn wurde pauschal genehmigt.

Das Interesse für Raumlufreinigungsgeräte muss zuvor bei der Gemeinde angemeldet werden. Hierzu stellen wir ein Formular zur Verfügung. Ein Kauf ist erst dann möglich, wenn die Gemeinde „grünes Licht“ gibt.

Auch wenn die Voraussetzungen für die Anschaffung eines mobilen Luftreinigungsgeräts grundsätzlich vorliegen (keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit), wird eine externe Beratung dringend empfohlen. Zu klären ist insbesondere wo das Gerät aufgestellt werden soll, welche Leistung es erbringen muss, wie hoch die Stromkosten sind und welche Wartungsarbeiten erforderlich sind.

Zeitversetzt teilen die Träger den Gemeinden anhand eines Formulars mit, welche Anschaffungen getätigt wurden bzw. werden. Diese werden dann einen Sammelantrag bei der zuständigen staatlichen Bewilligungsstelle stellen.

In jedem Fall bitten wir daran zu denken, nach erfolgreicher Beschaffung der Gegenstände die Kassenbelege 5 Jahre aufzubewahren. Diese sind Grundlage für den Verwendungsnachweis.

Einzel- und Detailfragen zum Förderverfahren, werden im Verwaltungsvollzug geklärt.

Nachfolgend die maximal mögliche Mittelzuweisung nach der Hygienerichtlinie für die Gemeinde Saldenburg.

Kommune	Maximale Förderung Ziff. 2.2 und 5.2 d. Richtlinie (CO2-Sensoren)	Maximale Förderung Ziff. 2.1 und 5.1 d. Richtlinie (Ausstattungsgegenstände)	Maximale Gesamt-fördersumme KITAS/GTP nach Art. 20 a
Saldenburg	541,12 €	1.240,32 €	1.781,44 €

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.